

Stromkosten-Ausgleich 2022

Leitfaden

Der gegenständliche Leitfaden wurde im Zusammenhang mit den Förderrichtlinien Stromkosten-Ausgleich 2022 erstellt. Der Leitfaden stellt die Methodik zur Kalkulation des förderfähigen Anteils des Stromverbrauchs und förderfähigen Produktionsleistung jener Anlagen eines Unternehmens dar („indirekte CO2 Kosten“), für die eine Förderung gem. SAG 2022 angesucht werden können.

A Rechtliche Grundlagen

Der gegenständliche Kalkulationsleitfaden wurde basierend auf den Förderrichtlinien gemäß § 9 Bundesgesetz über die befristete Gewährung von Förderungen zum Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 – SAG 2022), BGBl. I Nr. 58/2023 idgF, erstellt und gilt als Hilfestellung für Unternehmen bei der Berechnung bzw. Kalkulation des Stromverbrauchs und der förderfähigen Produktionsmenge.

„Leitlinien“, die Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABl. Nr. C 317 vom 25.09.2020 S. 5, in der Fassung der Ergänzung, ABl. Nr. C 528 vom 30.12.2021, S. 1;

B Dokumente zur Antragstellung

Soweit nicht anders beschrieben, beziehen sich alle Angaben auf das Jahr 2022.

B.1 Kalkulationsbericht für die Aufschlüsselung der Produktion und des Stromverbrauchs auf Stromverbrauchseffizienz-Benchmarks

Der Kalkulationsbericht sollte folgende Elemente enthalten, die eine Nachvollziehbarkeit der Berechnungen und damit eine Grundlage der Prüfung einer Förderung im Sinne des Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 ermöglichen:

Kalkulationsbericht – Beschreibung der förderfähigen Anlage:

Eine Anlagenbeschreibung sollte eine Erläuterung des Zwecks der Anlage einschließlich der verschiedenen Anlagenteile, Aggregate und Nebeneinrichtungen sowie – sofern zutreffend – die Abgrenzung zu anderen Anlagen enthalten.

Dabei ist auf eine transparente, nachvollziehbare und vollständige Darstellung der Anlage, der entsprechenden Produktionsprozesse, der relevanten strom-verbrauchenden Aggregate und der vorhandenen und genutzten Infrastruktureinrichtungen zu achten.

Sofern die Anlage für den Zeitraum 2021 bis 2025 einen Antrag auf kostenlose Zuteilung gemäß § 24b EZG2011 gestellt hat, sind NIMs Code (eindeutige Kennung der EZG-Anlage gem. National Implementation Measures) sowie Bescheidnummer und Version des genehmigten Plans zur Überwachungsmethodik gemäß EZG § 24a und eine Liste der Anlagenteile anzugeben. Sofern Anlagenteile mit Produktbenchmark gemäß Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates zur Anwendung kommen, ist die genaue Bezeichnung des/der entsprechenden Produkt-Benchmarks anzugeben.

Kalkulationsbericht - Angabe der Produktionsmengen und Aufschlüsselung nach Stromverbrauchseffizienzbenchmarks:

In Tabelle 1 des Anhangs II der Leitlinien sind die Stromverbrauchseffizienzbenchmarks für bestimmte in Anhang I der Leitlinien aufgeführte Produkte dargestellt. In diesem Anhang sind die Benchmark-Werte und die Angaben zum Anwendungsbereich angegeben. Diese Benchmark-Werte werden in der Folge als „produktbezogene Stromverbrauchseffizienzbenchmark“ bezeichnet.

Die Anlage ist entsprechend der Anwendung von produktbezogenen Stromverbrauchseffizienzbenchmarks und Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmarks bzw. nicht förderfähigen Stromverbrauch aufzuschlüsseln.

Die Produktionsmengen der maßgeblichen Produkte sind als Menge (in der Regel in Tonnen) eines bestimmten Produkts anzugeben und dem relevanten PRODCOM-Code (Güterverzeichnis für den produzierenden Bereich) bzw. NACE-Code zuzuordnen. Bei der Zuordnung eines Produkts zu einem PRODCOM-Code sind Doppelzählungen zu vermeiden, das heißt insbesondere, dass ein Produkt, das einem konkreten PRODCOM-Code entspricht, nicht einem anderen, allgemeineren PRODCOM-Code zugeordnet werden kann. Anhand des Anhangs 1 SAG 2022 ist zu ermitteln, ob es sich um ein beihilfefähiges Produkt handelt und ob ein produktbezogener Stromverbrauchseffizienzbenchmark anzuwenden ist. Dabei sind die Produkte wie folgt zuzuordnen.

- (a) Alle Produkte für die ein oder mehrere produktbezogene Stromverbrauchseffizienzbenchmarks anzuwenden sind;
- (b) Produkte, für die ein Fallback-Benchmark anzuwenden ist;
- (c) Nicht förderfähige Produkte – wie u.a. nicht förderfähiger Strom oder aus der Anlage exportierter Strom

Die hergestellten Produkte innerhalb der beantragten Anlagen sind in Zusammenhang mit den unter (a) und (b) genannten Punkten jedenfalls vollständig darzustellen.

Der Stromverbrauch für die Herstellung von Zwischenprodukten innerhalb der Wertschöpfungskette in einer Anlage ist dann förderfähig, wenn diese Zwischenprodukte selbst von einem förderfähigen PRODCOM-Code (siehe Anhang 1 SAG 2022) erfasst sind. Im Falle einer Weiterverarbeitung zu nicht förderfähigen Produkten kann für diese weiterverarbeiteten Produkte keine Förderung beantragt werden.

Der sachgerechte Aufteilungsschlüssel des produktbezogenen Stromverbrauchs ist im Kalkulationsbericht zu erläutern. Dabei sind insbesondere die Kriterien der Aufteilung zu beschreiben und die weiter unten beschriebenen Aspekte zu berücksichtigen.

Die Angaben zur ermittelten Produktionsleistung sowie zum dargelegten Stromverbrauch sind durch einen von der/vom Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in unterfertigten Nachweis zu belegen (siehe auch Abschnitt C) und der Abwicklungsstelle bei der Antragsstellung gesammelt elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Kalkulationsbericht - Gesamtstromverbrauch und Strombilanz:

Der Gesamtstromverbrauch der förderfähigen Produkte ist in Form einer Bilanz des Nettostroms anzugeben. Die Nettostromerzeugung ist die von einer Anlage erzeugte gesamte elektrische Energie (Bruttostromerzeugung) nach Abzug des Eigenbedarfs zur Stromerzeugung (z.B. Pumpen, Brennstoffförderanlagen, etc.). Die Bilanz enthält zumindest folgende Elemente:

- Aus Brennstoffen erzeugter Strom
- Sonstiger erzeugter Strom
(z. B. Energie aus Wasser, Wind, und Sonne, Expansionsturbinen)

- Gesamter aus dem Netz oder anderen Anlagen importierter Strom
- Gesamter in das Netz oder an andere Anlagen exportierter Strom
- Gesamter in der Anlage verbrauchter Strom

Sofern für Anlagen, die dem Anhang 3 des EZG2011 unterliegen, im Bericht zur jährlichen Aktivitätsrate gemäß § 24a EZG eine Strombilanz zu erstellen ist, sind diese Angaben direkt aus diesem Bericht heranzuziehen. Diese Angaben sind im Bericht zur jährlichen Aktivitätsrate unter Abschnitt E.IV Bericht zur jährlichen Aktivitätsrate gemäß §24a EZG 2011 zu finden.

Kalkulationsbericht - Aufteilung des Stromverbrauchs auf Anlagenteile mit Stromverbrauchseffizienzbenchmark und auf nicht förderfähigen Stromverbrauch:

Bei der Zuordnung von Produkten und des zugehörigen Stromverbrauchs zu Stromverbrauchseffizienzbenchmarks¹ ist darauf zu achten, dass jedes hergestellte Produkt, das einem Stromverbrauchseffizienzbenchmark zugeordnet wird, mit dem maßgeblichen PRODCOM-Code einem förderfähigen Sektor oder Teilsektor gemäß Anhang 1 SAG 2022 zuzuordnen ist. Zu jedem Anlagenteil mit Stromverbrauchseffizienzbenchmark¹ ist der Stromverbrauch anhand eines oder mehrerer Zähler(s) festzustellen. Sofern für die Ermittlung des Stromverbrauchs eines Anlagenteils keine Zähler vorhanden sind, ist der Stromverbrauch alternativ durch indirekte Messung oder sofern auch dies nicht möglich ist anhand geeigneter konservativer Schätzmethode(n) (z.B. Betriebsstunden/Leistung und spezifischer Stromverbrauch) anzugeben, wobei die herangezogenen Werte zu begründen bzw. zu belegen sind. Die gewählte Methodik und Berechnung ist im Kalkulationsbericht darzulegen. Ist der Stromverbrauch der jeweiligen förderfähigen Produkte im internen Bericht des Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems oder im Energieaudit deutlich abgebildet, kann/können diese(r) Wert(e) herangezogen werden.

Doppelerfassungen sind zu vermeiden, das heißt, dass ein Produkt, das einem PRODCOM-Code zugeordnet wurde, nicht auch einem anderen PRODCOM-Code zugeordnet werden kann.

Insbesondere sind gemäß § 7 der Förderrichtlinien u.a. folgende Nachweisunterlagen vom Unternehmen vorzulegen:

1. Im Fall der Förderungsberechnung auf Basis des Stromverbrauchseffizienz-benchmarks: Die Produktionsleistung und der Stromverbrauch der Anlage im Jahr 2022 bezogen auf das/die jeweilige(n) Produkt(e) der Sektoren oder Teilsektoren gemäß Anhang 1 SAG 2022;
2. Im Fall der Förderungsberechnung auf Basis des Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark: Der Stromverbrauch der betreffenden Anlage im Jahr 2022 bezogen auf das Produkt oder die Produkte der Sektoren oder Teilsektoren gemäß Anhang 1 SAG 2022 abzüglich jenes Stromverbrauchs, der unter 1. berücksichtigt wurde;
3. Im Fall der Förderungsberechnung für Anlagen, auf die produktbezogene Stromverbrauchseffizienzbenchmark und Fallback-Stromverbrauchseffizienz-benchmark zutreffen: Die Aufteilung bzw. Gewichtung des Stromverbrauchs bzw. der Produktionsleistung in der Anlage im Jahr 2022 bezogen auf das Produkt oder die Produkte der Sektoren oder Teilsektoren gemäß Anhang 1 SAG 2022. Die Angabe des Gesamtstromverbrauchs ist nicht ausreichend.

Alle Angaben sind durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in zu bestätigen. Die technischen Daten eines Unternehmens wie u.a. der Stromverbrauch bzw. die Produktionsmenge sind ggf. durch Hinzuziehen eines/r technischen Sachverständigers/in (gem. Abschnitt C) zu prüfen und eine Bestätigung dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in vorzulegen.

Falls in der Anlage nur ein Stromverbrauchseffizienzbenchmark anzuwenden ist und der gesamte Strom förderfähig ist, ist keine weitere Aufteilung des Stromverbrauchs und damit auch kein

¹ Produktbezogene Stromverbrauchseffizienzbenchmarks und Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmarks

Aufteilungsschlüssel erforderlich. In allen anderen Fällen ist ein Aufteilungsschlüssel für die Zuordnung des Stromverbrauchs erforderlich. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Zuordnung des maßgeblichen Stromverbrauchs zu Anlagenteilen mit produktbezogenem Stromverbrauchseffizienzbenchmark:

Sofern ein Stromverbrauchseffizienzbenchmark gemäß Tabelle 1 des Anhang II der Leitlinien anzuwenden ist, sind im Antrag die jeweiligen Produktionsmengen der erzeugten Produkte als Menge (in der Regel in Tonnen²) eines bestimmten Produkts einem PRODCOM-Code zuzuordnen. Dabei sind für jeden produktbezogenen Stromverbrauchseffizienzbenchmark die Produktionsmenge und der zugeordnete Stromverbrauch gesondert zu ermitteln und anzugeben. Bei der Zuordnung der stromverbrauchenden Prozesse sind die angegebene Produktdefinition, die für den jeweiligen Produktbenchmark definierten Prozesse, die Beschreibung und der PRODCOM-Code für die Abgrenzung heranzuziehen. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Produkte in den in Anhang 1 SAG 2022 genannten Sektoren oder Teilsektoren, für die in der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 eine Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom festgelegt wurde, sind die im Bericht zur jährlichen Aktivitätsrate gemäß §24a (4) EZG2011 für die Ermittlung der indirekten Emissionen maßgeblichen Stromverbrauchswerte heranzuziehen. Diese Werte sind im Bericht zur jährlichen Aktivitätsrate unter Abschnitt F, Unterabschnitt c.iii zu finden³.
- Sofern der Stromverbrauchseffizienzbenchmark mit dem in Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 definierten Geltungsbereich für Anlagenteile mit Produkt-Benchmark übereinstimmt (insbesondere PRODCOM-Code, Produktdefinitionen, erfasste Prozesse, gleiche Einheit) sind die Aktivitätsraten des jeweiligen Anlagenteils mit Produkt-Benchmark direkt aus diesem Bericht zu übernehmen.
- Sofern die Abgrenzung des Stromverbrauchseffizienzbenchmarks nicht mit den in Anhang I der Regeln für die kostenlose Zuteilung gem. delegierte Verordnung (EU) 2019/331 definierten Prozessen übereinstimmt, ist zunächst zu überprüfen, ob die relevanten Stromverbrauchseffizienzbenchmarks eine weitere Untergliederung der in Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 definierten Prozesse darstellen und die Aktivitätsraten in der gleichen Einheit zu berichten sind. In diesem Fall muss die Summe der Produktionswerte der relevanten Anlagenteile mit Stromverbrauchseffizienzbenchmarks konsistent mit der Aktivitätsrate des entsprechenden Anlagenteils mit Produkt-Benchmark gemäß delegierter Verordnung (EU) 2019/331 sein. Die Untergliederung in Anlagenteile mit Stromeffizienz-Benchmarks ist im Kalkulationsbericht umfassend darzustellen.
- Sofern ein oder mehrere Anlagenteil(e) mit produktbezogenem Stromverbrauchseffizienzbenchmark einem oder mehreren Anlagenteilen mit Produkt-Benchmark gemäß delegierter Verordnung (EU) 2019/331 nicht direkt zugeordnet werden kann/können, ist die Zuordnung der stromverbrauchenden Prozesse zum jeweiligen Stromverbrauchseffizienzbenchmark im Kalkulationsbericht umfassend darzustellen.

Jedem Anlagenteil mit produktbezogenem Stromverbrauchseffizienzbenchmark ist der entsprechende Stromverbrauch zuzuordnen. Für Anlagen, die dem Anhang 3 EZG2011

² Achtung: Während bei der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 Zellstoffprodukte in ADt angegeben sind, werden Zellstoffprodukte in Tabelle 1 des Anhang II der EU-Beihilfe-Leitlinien Zellstoffprodukte in 90 % SDt angegeben.

³ Gemäß EU-Beihilfe-Leitlinien wird in diesen Fällen der Faktor ‚E‘ in der Formel zur Berechnung des Beihilfemaximalbetrags (Randnummer 28 Buchstabe a der Leitlinien) durch den folgenden Ausdruck ersetzt, mit dem eine in der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 festgelegter Produktbenchmark anhand eines durchschnittlichen EU-CO₂-Emissionsfaktors von 0,376 tCO₂/MWh in einen Stromverbrauchseffizienzbenchmark umgewandelt wird: Bestehender Produkt-Benchmark aus Abschnitt 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/447 (in tCO₂/t) × Anteil der relevanten indirekten Emissionen im Bezugszeitraum (%)/0,376 (tCO₂/MWh). Die im Zeitraum 2021–2025 anzuwendenden Effizienzbenchmarkwerte für Produkte, bei denen Brennstoffe und Strom austauschbar sind, finden sich in der Verordnung (EU) 2021/447 vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

unterliegen, sind bei der Zuordnung des Stromverbrauchs nach Möglichkeit die Methoden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2019/331, Anhang VII, Abschnitt 4.5 anzuwenden, bevorzugt gemäß der hierarchischen Reihenfolge, und die angewendete Methode zur Kalkulation anzugeben. Sofern diese Methoden oder die Reihenfolge nicht anwendbar sind, ist dies zu begründen und die angewendete Methode zu beschreiben.

Eine Aufschlüsselung des Stromverbrauchs kann dann entfallen, wenn lediglich ein Stromverbrauchseffizienzbenchmark¹ zur Anwendung kommt und ausschließlich förderfähige Produkte bzw. ein förderfähiger Stromverbrauch vorliegen.

Zuordnung des maßgeblichen Stromverbrauchs zu Anlagenteilen mit Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark:

Sofern keine produktbezogenen Stromverbrauchseffizienzbenchmarks anwendbar sind, ist der förderfähige Stromverbrauch dem Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark zuzuordnen. Dabei ist für jedes Produkt die Menge und der PRODCOM Code anzugeben. Die stromverbrauchenden Prozesse sind detailliert darzulegen.

Werden in einer Anlage mehrere Produkte hergestellt, die einem oder mehreren Stromverbrauchseffizienzbenchmarks gemäß Tabelle 1 des Anhang II der Leitlinien zuzuordnen sind, und Produkte, für die der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark anzuwenden ist, so muss für jeden Stromverbrauchseffizienzbenchmark der maßgebliche förderfähige Stromverbrauch gesondert zugeordnet werden.

Nicht förderfähiger Stromverbrauch bzw. Produkte

Der Stromverbrauch für Produkte, die nicht unter die in Anhang 1 SAG 2022 genannten Sektoren und Teilsektoren fallen, ist nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist der Stromexport. Sofern eine Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, sowohl förderfähige Produkte, d.h. Produkte, die unter die in Anhang 1 SAG 2022 angeführten förderfähigen Sektoren oder Teilsektoren fallen, als auch nicht förderfähige Produkte herstellt, sind die entsprechenden Strom- und Produktionsmengen getrennt darzustellen. In diesem Fall ist der Förderhöchstbetrag nur für die förderfähigen Produkte zu berechnen.

Kalkulationsbericht - Umgang mit Datenlücken und Schätzungen

Liegen zu einzelnen Angaben keine oder nur lückenhafte Daten vor ist der Grund dafür anzugeben. Fehlende Daten sind durch konservative Schätzungen zu ersetzen. Basis sind insbesondere bewährte Industrie-praxis und aktuelle wissenschaftliche und technische Informationen.

Eine konservative Schätzung bedeutet, dass der zur Füllung von Datenlücken angesetzte Wert maximal 90 Prozent des auf Basis der verfügbaren Daten berechneten Werts beträgt. Eine konservative Schätzung bei von den förderfähigen Mengen abzuziehenden Werten muss dagegen entsprechend mindestens 110 Prozent des auf Basis der verfügbaren Daten berechneten Wertes betragen.

Kalkulationsbericht - Angaben zur Genehmigung

Zur Aufschlüsselung der Anlage in Zusammenhang mit der Anwendung von Stromeffizienzbenchmarks und zur Anlagenabgrenzung sollten relevante Angaben zur Genehmigung im Rahmen der Untersuchungshandlungen berücksichtigt werden. Insbesondere sind für Anlagen, die dem Anhang 3 EZG 2011 unterliegen und die einen Antrag auf kostenlose Zuteilung gemäß § 24b EZG 2011 gestellt haben, der Plan zur Überwachungsmethodik und der Bescheid gemäß § 24a EZG 2011 betreffend den SAG gegenständlichen Zeitraum beizulegen.

Kalkulationsbericht – Angaben zum Bericht zur jährlichen Aktivitätsrate 2022 und zum zugehörigen Prüfbericht

Im Fall von Anlagen, die dem Anhang 3 EZG2011 unterliegen und die einen Antrag auf kostenlose Zuteilung gemäß § 24b gestellt haben, ist dem Antrag der Bericht zur jährlichen Aktivitätsrate und der zugehörige Prüfbericht betreffend den SAG gegenständlichen Zeitraum beizulegen.

B.2 Weitere Unterlagen

Das Unternehmen hat zudem den externen Energieauditbericht bzw. den Bericht zum Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem gemäß § 6 Abs. 3 der Förderungsrichtlinien betreffend den SAG gegenständlichen Zeitraum beizulegen. Auch Dokumente, die dem Kalkulationsbericht zugrunde liegen und die Prüfung der Nachvollziehbarkeit durch die Prüfstelle erleichtern und die Höhe der Förderung gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien definieren, sind vom Unternehmen dem Kalkulationsbericht beizulegen.

C Förderhöhe

Gemäß §7 der Förderrichtlinien errechnet sich die Förderung gemäß den Berechnungsformeln des Anhang 2 SAG 2022 des Stromverbrauchseffizienz-benchmark oder des Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark sowie unter Berücksichtigung des gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 SAG 2022 festgelegten CO₂-Emissionsfaktors, wobei die Förderung auf den 1 GWh übersteigenden förderfähigen Stromverbrauch der Anlage im Jahr 2022 beschränkt ist.

Dies wird in der Berechnung der Förderhöhe (ohne Aliquotierung) im Antrag dahingehend berücksichtigt, dass von den förderfähigen Kosten nach den Berechnungsformeln gem. SAG 2022, 1 GWh-CO₂ Äquivalent i.H.v. € 38.923,20 abgezogen wird (1 GWh/Jahr mit einem Umrechnungsfaktor aus dem EU-Allowances-Preis berechnet und daraus resultierend ein GWh-CO₂ Äquivalent).

D Feststellung der Richtigkeit der Daten

D.1 Fachliche Qualifikation Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in sowie technische/r Sachverständige/r

Die berufliche Qualifikation des/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in gilt als nachgewiesen, wenn der/die beauftragte Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in in der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingetragen ist.

Die Feststellung des wirtschaftlichen und technischen Sachverhalts (Angaben des Unternehmens zu Strom(verbrauchs)- und Produktionsleistung) nach den Förderrichtlinien können ein technisches Wissen des/der Wirtschaftsprüfers/in bzw. Steuerberater/in erfordern. Es liegt im Ermessen und in der Verantwortung des/der Wirtschaftsprüfers/in bzw. Steuerberater/in zu entscheiden, ob technische Sachverständige hinzuzuziehen sind. In diesem Fall hat das Unternehmen eine/n staatlich befugte/n und beeidete/n Ziviltechniker/in bzw. Ingenieurkonsulent/in gem. aktuellem Verzeichnis der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen mit Befugnis auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik, Energie- und Umwelttechnik, Gebäudetechnik oder ähnlichem Fachgebiet, welches dem Sachverhalt der dargelegten Kalkulationsanfordernisse entspricht, zu beauftragen. Zudem kann auch auf Energieauditor/innen oder unabhängige Prüfeinrichtungen gemäß §14 EZG2011 zurückgegriffen werden.

Der/dem Wirtschaftsprüfer/in bzw. der/dem Steuerberater/in obliegt es die Prüfung der Berechnungen und Aufteilungen der Stromverbräuche und Produktionsmengen gem. dem gegenständlichen Kalkulationsleitfaden durch eine/n technische/n Sachverständige/n im Sinne wie oben dargelegt im Rahmen des Förderantrags zu kontrollieren sowie dessen berufliche Qualifikation, fachliche

Kompetenz, Objektivität, Art und Umfang der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse zum Beispiel durch Abruf des Verzeichnis der Bundeskammer der Ziviltechniker/innen zu bestätigen.

D.2 Fachliche Qualifikation Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in sowie technische/r Sachverständige/r

Das zentrale Leitprinzip der/des Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in bei der Untersuchung der Antragsdaten und -informationen ist es, festzustellen, dass die Förderung auf Basis vollständiger, genauer und zuverlässiger Daten und Informationen ermittelt wird.

Ein weiteres Leitprinzip ist die Vermeidung von Überschneidungen und Doppelzählungen: Werden beispielsweise in einer Anlage Produkte hergestellt, die mehreren produktbezogenen Stromverbrauchseffizienzbenchmarks zuzuordnen sind oder zumindest einem produktbezogenen Stromverbrauchseffizienzbenchmark und einem Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark, so ist von dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in zu prüfen, ob Strommengen, die für die Herstellung von Benchmark-Produkten eingesetzt werden, im Förderantrag nicht (auch) dem Stromverbrauch für die Fallback-Produkte zugerechnet werden.

Die Feststellungen werden getroffen, wenn die vom antragstellenden Unternehmen angegebenen Produktionsmengen und/oder der Stromverbrauch mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Falschangaben sind und den Regelungen entsprechen. Festgestellte Falschangaben, die ohne wesentlichen Aufwand korrigiert werden können, sind zu korrigieren. Aufgrund von begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten jeder Untersuchungshandlung, auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung, besteht ein unvermeidbares Risiko, dass der/die Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in wesentliche falsche Aussagen nicht entdeckt und daher eine absolute Sicherheit nicht erreicht werden kann. Jedoch hat die Sichtung der Unterlagen so umfassend zu erfolgen, dass Feststellungen getroffen werden können. Eine rein prüfende Durchsicht der Angaben der Unternehmen genügt dem vorgegebenen Grad an Sicherheit nicht, wenn kein/e technische/r Sachverständige/r hinzugezogen wurde. Dem Grad der Sicherheit wird entsprochen, wenn die Angaben zu Produktionsmengen und produktbezogenen oder Fallback-Stromverbrauchs-Benchmarks von einer technisch sachverständigen Person berechnet und/oder geprüft und/oder bestätigt werden.

Ergebnis der Untersuchungshandlung sind Feststellungen und eine Bescheinigung, die vom/von der Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in dem ansuchenden Unternehmen übermittelt werden und diese Unterlagen werden vom Unternehmen im Zuge der Antragsstellung der Abwicklungsstelle vorgelegt.

Zusätzlich zur Feststellung durch die/den Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in sind diese angehalten, von den gesetzlichen Vertreter/innen des Unternehmens eine Vollständigkeitserklärung einzuholen. Darin sollen insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit aller für die Beurteilung relevanten Informationen bestätigt werden.

D.3 Haftung durch Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in

Die gemäß den Förderrichtlinien erforderlichen Bestätigungen eines/einer Wirtschaftsprüfers/in bzw. Steuerberater/in, erfolgen im Auftrag und im Namen des förderwerbenden Unternehmens. Der Bund stimmt zu, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des/der Wirtschaftsprüfers/in bzw. Steuerberater/in, der/die diese Bestätigung erteilt, bzw. andere zur Erlangung dieser Förderung erforderliche Leistungen gegenüber dem ansuchenden Unternehmens erbringt, gegenüber dem Bund die Haftungsregelungen gemäß Pkt. 7 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem ansuchenden/förderwerbenden Unternehmen und dem Bund insgesamt einmal mit

dem in Punkt 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (zehnfache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag der gewährten maximalen Fördersumme beschränkt ist. Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt dazu ihre Zustimmung zu Gunsten des/der die Bestätigung erteilenden Wirtschaftsprüfers/in bzw. Steuerberater/in.

D.4 Wesentlichkeitsgrenzen für die Untersuchungshandlung und Durchführung

Für die Planung und Durchführung der Untersuchungshandlungen einschließlich der Festlegung von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der Untersuchungshandlungen sind folgende Wesentlichkeitsgrenzen anzuwenden, die bei Berechnung bzw. Prüfung einer/s technischer/n Sachverständigers/in zu berücksichtigen sind:

Bei Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmarks findet eine Wesentlichkeitsgrenze von drei Prozent Anwendung auf die Strommengen, die im Antrag den Fallback-Produkten zugeordnet sind. Ansonsten ist bei der Bestätigung der Produktionsmengen von Fallback-Produkten eine Wesentlichkeitsgrenze von fünf Prozent der im Antrag enthaltenen Produktionsmengen für das betreffende Produkt anzuwenden.

Bei Anwendung eines produktbezogenen Stromverbrauchseffizienzbenchmarks findet eine Wesentlichkeitsgrenze von drei Prozent Anwendung auf die jeweiligen zugehörigen Produktionsmengen, die im Antrag enthalten sind. Sofern die Produktionsmengen direkt dem Bericht zur jährlichen Aktivitätsrate entnommen werden, sind die in diesem Rahmen definierten Wesentlichkeitsgrenzen maßgeblich. Dies gilt auch im Fall der Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom.

Bei der Bestätigung von Strommengen, die produktbezogenen Stromverbrauchseffizienzbenchmarks zugeordnet werden, ist (sofern sie nicht für die Bestimmung des Austauschfaktors maßgeblich ist) eine Wesentlichkeitsgrenze von 5 Prozent anzuwenden.

Bei Emissionsdaten werden die Wesentlichkeitsgrenzen nach Artikel 23 Absatz 1 und 2 der Verordnung 2018/2067/EU angewendet.

Im Hinblick auf die Bildung Feststellungen ist zu beachten, dass jede entdeckte falsche Angabe, die zu einer überhöhten Förderung führen könnte, – auch wenn ihre Auswirkung auf die Förderung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegt – wesentlich ist und vom ansuchenden Unternehmen korrigiert werden muss.

D.5 Bestätigung der Produktionsmenge und des Stromverbrauchs

Die (im Bedarfsfall durch eine technisch sachverständigende Person) ermittelte oder geprüfte Produktionsleistung sowie der dargelegte Stromverbrauch sind durch einen vom/von der Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in unterfertigten Nachweis zu belegen. In dieser Bescheinigung wird das Ergebnis der Untersuchung der Produktionsmengen und/oder Stromverbräuche einschließlich der zugehörigen Angaben, die im Förderungsantrag angegeben sind, in Form von Feststellungen bzw. einer Bescheinigung zusammengefasst.

Mit der Bescheinigung bestätigt der/die Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in in einem Gesamtprüfungsurteil, dass die angegebenen Produktionsmengen und/oder der angegebene Stromverbrauch einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den maßgeblichen Regelungen entsprechen. Die maßgeblichen Regelungen sind in Abschnitt A angegeben.

In Bezug auf die Produktion bezieht sich die Bescheinigung sowohl darauf, dass das hergestellte Produkt einem förderfähigen Sektor oder Teilsektor und dem angegebenen PRODCOM-Code zuzuordnen ist, als auch darauf, dass der Stromverbrauchseffizienzbenchmark korrekt angewendet wird und dass die Produktmenge korrekt angegeben ist.

Bei der Bestätigung der Produktionsmenge und des Stromverbrauchs in der Anlage sind einerseits die angegebenen Werte selbst und die korrekte Zuordnung zu den Anlagenteilen mit Stromverbrauchs-effizienzbenchmarks¹ zu kontrollieren.

Gemäß §6 Abs. 4 der Förderrichtlinien Stromkosten-Ausgleich verpflichten sich Unternehmen dazu, Maßnahmen, die aufgrund des Energieaudits, Energie- oder Umweltmanagementsystems festgelegt wurden, umzusetzen. Die/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in hat zu bestätigen, dass die Maßnahmen den Richtlinien entsprechen und die Kalkulation der Amortisationszeit gem. EEffG idf BGBl I Nr. 59/2023, Anhang 1 zu §42 1. Abschnitt 5, erfolgt ist und eine Begründung zur Entscheidung der Berechnungsmethode vorliegt.

Wird ein/e technische/r Sachverständige/r herangezogen, so ist die nachfolgende Liste der Leistungen durch diese/n zu erbringen und deren Erledigung durch Bestätigung/Vorlage bzw. Verweise auf entsprechende Unterlagen durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in zu bestätigen. Der/die Wirtschaftsprüfer/in bzw. Steuerberater/in hat die folgend dargestellten Angaben zu bestätigen:

- Unternehmensangaben inkl. Branchenzugehörigkeit und Angabe des (Teil-) Sektors
- Angabe des förderfähigen Produkts inkl. NACE Code
- Angabe des tatsächlichen produktbezogenen Stromverbrauchs
- Angabe des tatsächlichen Gesamtstromverbrauchs
- Angabe der tatsächlichen Produktionsleistung im Jahr 2022
- Richtige Verwendung/Zuordnung des anwendbaren produktspezifischen Stromverbrauchseffizienzbenchmarks für das Jahr 2022
- Richtige Verwendung des Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmarks
- Kalkulationsbericht
- Vorlage der Bestätigung bzw. Berechnungen des Stromverbrauchs und der Produktionsmengen und deren Zuteilung zu förderfähigen und nicht förderfähigen Produkten
- Bestätigung, dass das ansuchende Unternehmen in einer oder mehreren Anlagen Produkte in den in Anhang 1 SAG 2022 genannten Sektoren oder Teilsektoren herstellt
- Vorlage Energieaudit, Bericht des Energie- oder Umweltmanagementsystems inkl. Maßnahmenliste inkl. Zeitpunkten zum Start und Abschluss der Maßnahmen, Darlegung und Begründung der Berechnungsmethode der Amortisationsdauer und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gem. SAG 2022
- Vollständigkeitserklärung des Unternehmens, in der insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit aller für die Beurteilung relevanten Informationen bestätigt werden
- Bestätigung der Darstellung ob die bezogene und/oder selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge in Bezug auf den Nennverbrauch wesentlicher werkseigener Anlagen bzw. der zugeordneten Produktion nachvollziehbar sind
- Bestätigung der der Angaben zum Stromverbrauch der einzelnen Anlagen und deren Zuordnung auf Produkte mit den Angaben zum Strombezug in den Stromrechnungen
- Bestätigung der Strombezugsrechnungen, ob gegebenenfalls vorgenommene Abgrenzungen zwischen Rechnungsangaben und tatsächlichem Verbrauch korrekt vorgenommen wurden, und
- Bestätigung der Angaben des Unternehmens zum Fremdstrombezug, zur Eigenerzeugung und den verbrauchten Nettostrommengen anhand der vom liefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf den Abrechnungen ausgewiesenen Liefermengen